

In einer andern Petition vom December 1842, verfaßt vom Advocat Heinrich Graichen und vom Specialcommissar Richard Glas, führen mehre bäuerliche Grundstücksbesitzer des leipziger Kreisdirectionsbezirks, Herrmann Joseph zu Lindenau und Consorten, Folgendes an:

Die Ritterschaft des Landes gehe bekanntlich damit um, einen allgemeinen Creditverein unter sich zu begründen, die Besitzer bäuerlicher Güter aber von der Theilnahme daran auszuschließen. Die Ausschließung der letztern von einem so hochwichtigen Institute sei aber weder billig und gerecht, noch auch zeitgemäß. Denn wenn, der Capitalist, indem er auf die größere Sicherheit sehe, lieber dem ritterschaftlichen Creditvereine, als den davon ausgeschlossenen Landbauern Geld leihen werde, so müßten sie nothwendig in eine Lage kommen, bei Erborgung von Capitalien noch härtere Bedingungen einzugehen, während sie auch übrigens aller Vortheile des Creditinstituts beraubt würden. Nach Ablösung der Dienste und Huthungsgerechtigkeiten, nach Einführung des neuen Grundsteuersystems sei eine Gleichheit der Rechte zwischen Ritterschaft und bäuerlichen Grundbesitzern eingetreten, vermöge welcher ein Unterschied zwischen ihnen nicht mehr bestehen könne. Die Besteuerung des Grund und Bodens sei nach gleichen Grundsätzen geschehen, der Grundwerth beider Arten des Grundeigenthums sei also auch in Beziehung auf die Bestellung von Hypotheken gleich. Daß ein Creditinstitut auch für den eigentlichen Bauernstand in Sachsen die größte Wohlthat sei, unterliege keinem Zweifel, die Staatsregierung habe gewiß auch nicht im Sinne, die Ritterschaft hierunter vor dem Bauernstande zu begünstigen, wie die neueste Thronrede beweise, in welcher nur von Grundbesitzern im Allgemeinen die Rede sei, welche den Wunsch nach Creditvereinen ausgesprochen hätten und zu deren Gunsten und Vortheil dieselben beantragt worden wären.

Was die Ritterschaft des leipziger Kreises in einem Deputationsberichte vom 31. März 1840 zu ihren Gunsten allein anführe, sei nicht geeignet, um die Ausschließung des Bauernstandes von ihrem Institute zu rechtfertigen, ja die Verfasser dieses Berichtes schienen dies in dessen Folge selbst zuzugeben, indem sie die Hoffnung, daß sich das Creditssystem nach und nach über das ganze Land ausbreiten werde, und die Meinung aussprächen, daß eine Aufnahme des kleinern Landbesitzes und des städtischen Grundeigenthums nur für den allerersten Anfang erhebliche Bedenken gegen sich habe. Liesse sich nun hieraus erkennen, daß die Ritterschaft ihren völligen Ausschluß vom Creditvereine überhaupt nicht begehre, vielmehr sie, die bäuerlichen Grundbesitzer, nur in ihren Verein nicht mit aufzunehmen gedente, daß sie mithin ihnen jene Wohlthat selbst nicht mißgönne, so könnten sie, wenn sie aufrichtig sein wollten, der Ritterschaft das Letzte darum nicht verargen, wenn man erwäge, daß die Ritterschaft nur eine Hypothekenbehörde habe, die ihr das Geschäft erleichtere und Kosten erspare, und daß sie mit ihren Besitzungen dem Capitalisten mehr und größere Sicherheit gewähre und eben darum gegen billigere Zinsen Geld empfangen und solches eher zurückzahlen könne, als sie, die Besitzer bäuerlichen Grundeigenthums. Während nun in Ansehung der Zerstückelung bäuerlicher Besitzungen bisher andere Grundsätze gegolten hätten, als bei den ritterschaftlichen, solcher Unterschied auch für die Zukunft mehr oder weniger beizubehalten sein dürfte, die bäuerlichen Besitzungen aber unter so verschiedenen Hypothekenbehörden zerstückelt lägen, was auch für die Zukunft nicht ganz zu beseitigen sein werde, hätte sich ihnen auch in Betracht anderer erheblicher Gründe die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es dem Bauernstande vom wesentlichen Nutzen sei,

wenn für das Königreich Sachsen vier bäuerliche landwirthschaftliche Creditvereine nach den jetzt bestehenden Kreisdirectionsbezirken errichtet würden.

Sie beabsichtigten daher zunächst die Errichtung eines bäuerlichen Creditvereins für den leipziger Kreisdirectionsbezirk. Für die Ausmittelung des Hypothekenwerthes schlagen sie die Grundsätze des neuen Grundsteuersystems und als den geringsten Werth, welcher zur Aufnahme in den Creditverein berechtigen soll, einen Werth von 1250 Thlr. vor, so daß ein Gut mit 150 Steuereinheiten noch aufgenommen werden könne. Gütern mit 150 bis mit 600 Steuereinheiten, oder von 1250 bis mit 5000 Thlr. Grundwerth möchte nur bis zur Hälfte Credit bewilligt werden, Gütern über 5000 Thlr. Grundwerth aber zwei Drittheile. Desgleichen verlangen sie Unkündbarkeit der bewilligten Darlehne bei pünktlicher Zinsenzahlung, jedoch das Recht der Kündigung Seiten des Erborgers, wenn er es nicht vorzieht, mit seinen Ersparnissen Pfandbriefe zu kaufen, Amortisation, und endlich von der Staatsregierung einen Credit von ungefähr 200,000 Thlr. gegen Pfandbriefe für den leipziger Kreisdirectionsbezirk.

Als geringstes Maß eines Darlehns schlagen sie 50 Thlr. und als Zinsfuß 4 Procent vor, jedoch was den letztern anlangt, mit dem Vorbehalt der Veränderung nach Zeit und Umständen.

Ein förmliches Statut für den bäuerlich landwirthschaftlichen Creditverein einzureichen, liege jetzt nicht in ihrer Absicht, vielmehr wollten sie sich jetzt nur auf das beziehen, was die hohe Staatsregierung in Betreff des Vereins der Ritterschaft bereits zur Kenntniß der Ständeversammlung gebracht habe, da die Grundzüge dieses Vereins und Alles, was daselbst wegen der Leitung, Vertretung, Beaufsichtigung und Rechtsverfolgung, wegen der Bedingungen zum Eintritt in den Verein, wegen der innern Verwaltung, wegen des Cassenwesens und der Auflösung vorgeschlagen sei, mit wenigen Abänderungen, die sie zum Theil schon namhaft gemacht hätten, auch auf den bäuerlich landwirthschaftlichen Verein passe. Sie hätten daher das Vertrauen zu der Ständeversammlung, daß sie das Interesse der Bauergutsbesitzer wahren und zu den Vortheilen, welche die Ritterschaft schon an und für sich durch den Besitz großer und somit bevorzugter Güter genieße, nicht auf Kosten des Credits der übrigen Landwirthe noch eine neue Begünstigung kommen lassen werde, bitten auch schließlich,

die zweite Kammer der Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß für die gebetene Errichtung bäuerlich landwirthschaftlicher Creditvereine nach den jetzt bestehenden Kreisdirectionsbezirken die nöthigen Schritte gethan und die Mittel zur wirklichen Ausführung dazu von dem Staate gewährt werden.

Dieser letzten Petition schließt sich endlich noch eine dritte von den Gemeindevorständen zu Neutsch, Möckern und Holzhausen, Johann Leberecht Sander und Consorten, bei der zweiten Kammer eingereichte, von da aber an die erste Kammer und die unterzeichnete Deputation abgegebene Petition ohne Datum an, in welcher die Petenten ihren Beitritt zu voriger Petition mit der Bitte erklären,

es möge die zweite Kammer die in der Originalpetition aufgezählten zur Unterstützung ihres Gesuchs gehörigen Gründe prüfen, solche sodann im Interesse der guten Sache der ersten Kammer mittheilen und zum Wohle des Landbauers, auch zur Vorbeugung der so sehr verdrblichen Zersplitterung der Güter, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung anempfehlen.

Hat sich nun die Deputation über die in der Beilage zum Decrete sub C. Seite 522 aufgestellte Frage: — „welche Rücksicht bei Einführung eines Creditystems in Sachsen neben dem ritterschaftlichen auf den bäuerlichen Grundbesitz zu nehmen sein werde“ — gutachtlich zu äußern, so glaubt sie sowohl in den in